

die Bertram Meier vornimmt, bereitet die Wege für eine (Kirchen-)Geschichte des frühmodernen Katholizismus auch unter gesellschaftlich-mentalem Aspekt.<sup>4</sup>

München

Karl Bosl

Markus Ries: Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (= Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 6), Stuttgart–Berlin–Köln (Verlag W. Kohlhammer) 1992, 590 S., geb., ISBN 3-17-011545-6.

Die Doktor-Dissertation der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München von Markus Ries (wissenschaftliche Betreuung Professor Dr. Manfred Weitlauff) bietet die erste umfassende historisch-kritische Untersuchung und Darstellung der verschiedenen, zum Teil gegeneinanderlaufenden Bestrebungen, die nach der Französischen Revolution und dem Zusammenbruch der deutschen Reichskirche in der Säkularisation von 1802/03 zur Neuorganisation des alten Reichs-Fürstbistums Basel führten.

Das Napoleonische Konkordat von 1801 hatte den Verlust der in Frankreich gelegenen oberelsässischen Anteile des Fürstbistums besiegelt, und der Wiener Kongress von 1815 schlug die einstmals fürstbischöflichen Herrschaftsgebiete im schweizerischen Jura zur Hauptsache dem reformierten Kanton Bern zu. Im selben Jahr wurde die schweizerische Quart des Bistums Konstanz vom alten Diözesanverband losgetrennt. Damit trat die sogenannte Bistumsfrage als eine der großen kirchen- und kulturpolitischen Aufgaben an die Führungskräfte der nachrevolutionären Schweiz heran, die als ausgesprochen plurikulturelles Land vor der Herausforderung stand, die verschiedenen kantonalen Identitäten unter einer neuen, nationalen Identität in einem zukünftigen Bundesstaat zusammenzuführen. Von diesem komplexen politischen Problem wurde nicht zuletzt auch die katholische Kirche in der Schweiz tangiert, die seit Jahrhunderten in einer föderalistischen Gesellschaft verwurzelt war und von ihren geschichtlichen Grundlagen her über alte, republikanisch-demokratische Traditionen verfügte, die den römisch-kurialen Instanzen schon längst ein Dorn im Auge waren.

Die Neuorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse am Beginn des 19. Jahrhunderts ging im wesentlichen von der Initiative der Kantonsregierungen aus. Den Politikern war daran gelegen, die kirchliche Neuordnung mit der Umgestaltung der Schweiz zum modernen „Nationalstaat“ in Einklang zu bringen und einen möglichst weitgehenden Einfluß auf die Bischofswahl zu gewinnen. Anfänglich standen mehrere Bistumsprojekte zur Diskussion. Erst 1820 schlossen sich die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau zwecks Verfolgung einer gemeinsamen Bistumspolitik zu einem Verband zusammen. Ihr Ziel war die Schaffung eines neuen, schweizerischen Bistums Basel mit Bischofssitz in Solothurn. Verwirklicht wurde dieses Ziel nach achtjährigen Verhandlungen im Basler Bistumskonkordat von 1828.

Es ist das Verdienst von Markus Ries, den wechselvollen Verlauf der Basler Konkordatsverhandlungen in intensiver Archivarbeit unter Einbezug aller zur Verfügung stehenden Quellen aus dem geschichtlichen Kontext heraus erforscht und die Absichten und Zielsetzungen der beteiligten Parteien aufgehellt zu haben. Damit hat er die historischen Grundlagen zu einer objektiven Beurteilung und Würdigung der Ereignisse und der daran beteiligten Persönlichkeiten bereitgestellt.

Nachdem Papst Pius VII. zum Vollzug des Konkordates mit Napoleon im Jahre 1801 sowohl die elsässischen als auch die hochstiftischen Anteile des Basler Fürstbistums der Diözese Straßburg zugesprochen hatte, verfügte der letzte Basler Fürstbischof Franz Xaver de Neveu nur noch über einen bescheidenen Rest von 80 in den Kantonen Solothurn und Basel und im vorderösterreichischen Fricktal gelegenen Pfarreien. Da mit der Säkularisation die Zeit der Fürstbistümer unwiederbringlich abgelau-

<sup>4</sup> Winfried M. Hahn: Romantik und Katholische Restauration. Das kirchliche und schulpolitische Wirken des Sailererschülers und Bischofs von Regensburg Franz Xaver von Schwäbl (1778–1841) unter König Ludwig I. von Bayern (= Miscellanea Bavarica Monacensia 24), München 1971.

fen war, gab es nur noch für den geistlichen Sprengel des Bischofs Aussicht auf Fortbestand durch Vergrößerung des kirchlichen Jurisdiktionsbereiches. Die territoriale Voraussetzung zur Reorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse schuf die überstürzte Lostrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz, die von Nuntius Testaferrata gegen den Willen der geistlichen Regierung und des Konstanzer Domkapitels mit zielstrebigem kirchenpolitischer Absicht betrieben wurde.

Als Übergangslösung zu einer definitiven Neuregelung wurde der Propst des Chorherrenstiftes Beromünster Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau – der Kandidat des päpstlichen Gesandten ohne Handlungsspielraum und mit „erschreckendem Mangel an persönlichen Vollmachten“ – als Apostolischer Vikar über die ehemals konstanzi-schen Diözesangebiete eingesetzt.

Der Wiener Kongreß hatte die Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz und die Zukunft des Basler Bistums sozusagen in die Kompetenz der schweizerischen Landesbehörden gelegt. Mit der Zuweisung der hochstiftischen Gebiete an die Kantone Bern und Basel wurde der Auftrag an die eidgenössische Tagsatzung verbunden, für eine zeitgemäße Umgestaltung der Basler Bistumsverhältnisse besorgt zu sein. Es war dem Ermessen der politischen Behörden überlassen, den kleinen Restbestand des Bistums durch die Zuordnung weiterer Gebiete am Leben zu erhalten oder mit einem neuen Sprengel zu vereinen, den man aus den ehemals konstanzi-schen Territorien errichten würde. Damit war die schweizerische Bistumsfrage zu einem staatspolitisch brisanten Thema geworden.

Da Nuntius Testaferrata anscheinend wenig an einer raschen und zeitgemäßen Neuordnung der Schweizer Kirche gelegen war, blieb die Bistumsfrage weitgehend dem freien Spiel der politischen Kräfte überlassen. Im Vordergrund stand die Aktivität Luzerns, dessen Ziel als traditioneller katholischer Vorort der Eidgenossenschaft es war, aus sämtlichen Kantonen der früheren Schweizer Quart ein einziges neues Bistum mit Luzern als Bischofssitz zu schaffen. Die Aargauer Regierung ihrerseits wünschte die großen Mittellandkantone der Zentral- und Ostschweiz in einem Bistum Windisch zu vereinigen und die kleinen Urkantone und Zug dem Bistum Chur einzuverleiben. Einen Sonderweg beschritt der Schwyzer Landeshauptmann Alois Reding, der die Gründung eines selbständigen Urschweizer Bistums mit Einsiedeln als Bischofssitz betrieb.

Eigene Bistumspläne verfolgte Solothurn, das Teile des alten Basler Sprengels in einem neuen Bistum Solothurn zu vereinen suchte; ihm sollten die Kantone Solothurn und Aargau und das frühere Hochstift Basel (seit 1815 größtenteils Bestandteil des reformierten Kantons Bern) angehören. Vorgesehen war die Translation des Basler Bischofssitzes nach Solothurn.

Seit 1816 begann auch Bern eine eigenständige Rolle in der Bistumsfrage zu spielen, das seit der Angliederung des Hochstiftes Basel (Berner Jura) vor der Aufgabe stand, einen historisch, sprachlich und konfessionell weitgehend eigenständigen Landesteil in sein Territorium einzubinden. Nach seinen Vorstellungen sollte das neue Bistum Basel die Kantone Bern, Solothurn, Basel und das seit 1815 aargauische Fricktal umfassen; als Bischofssitz war Pruntrut vorgesehen. Damit trat Bern in unmittelbare Konkurrenz zu Solothurn.

Erst nach der Abberufung von Nuntius Testaferrata im Jahre 1816 griff auch die römische Kurie als mitbestimmende und mitgestaltende Kraft leitend in die Kämpfe um die Reorganisation der schweizerischen Bistumsverhältnisse ein. Ihr war es in erster Linie darum zu tun, durch die Wiederherstellung des Basler Sprengels der Entstehung eines großen Nationalbistums, wie es Luzern vor Augen schwebte, entgegenzuwirken.

Da die beiden Bistumskonferenzen, die im Januar 1816 und Mai 1817 alle an der Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse in der ehemaligen Schweizer Quart interessierten Kräfte in Luzern versammelten, keine Kompromißbereitschaft unter den beteiligten Kantonen erkennen ließen, legte sich die Tagsatzung ins Mittel. Mit überzeugender Mehrheit entschied sie sich für die Reorganisation des Basler Sprengels. Daraufhin verzichtete Luzern auf seine Bistumspläne und einigte sich zwecks Neuordnung des Basler Sprengels mit dem Stände Bern.

Als Vertreter der Berner und Luzerner Regierung weilten im Frühjahr und Sommer 1818 die Ratsherren Friedrich Emanuel Fischer und Vinzenz Rüttimann in Rom. Laut Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi sollte das neu zu schaffende Bistum Basel aus den Kantonen Bern, Solothurn, Basel, Aargau und Luzern bestehen. Die Innerschweiz

sollte zum Bistum Chur geschlagen und die Ostschweiz zum Regularbistum St. Gallen zusammengeschlossen werden. Als grundlegende strittige Punkte standen die Wahlart des Bischofs und der Domherren, die Wahrung alter staatskirchlicher Rechte und Privilegien der Bistumskantone und die Errichtung eines Diözesanseminars nach den Vorschriften des Konzils von Trient zur Diskussion. Die Verhandlungsdelegierten von Bern und Luzern forderten das staatliche Aufsichtsrecht über die Priesterseminare, die Wahl des Bischofs durch die Regierungen und die Ernennung der Domherren durch jene Instanzen, die die entsprechenden Stellen dotierten. Ercole Consalvi war zwar zu manchen Zugeständnissen bereit, doch lehnte er die Wahlvorschläge für den Bischof und die Domherren sowie die Seminaraufsicht ab.

Nach römischem Vorschlag sollte der Bischof durch das Domkapitel gewählt werden, für die Wahl der Domherren sollte das Domkapitel zusammen mit den Regierungen der Konkordatskantone zuständig sein. Für die katholische Luzerner Regierung war die einfache Nomination der Domherren vorgesehen; dem reformierten Bern wurde das Recht zugestanden, auf der jeweiligen Vorschlagsliste des Bischofs bis zu drei von sechs Kandidaten zu streichen.

Das Scheitern der luzernisch-bernischen Mission nach Rom lag vor allem im „abgrundtiefen Mißtrauen zwischen den Regierungen auf der einen und der Nuntiatur und Kurie auf der anderen Seite“. In Luzern und Bern herrschten große Unzufriedenheit über den römischen Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi, dessen Mißtrauen gegenüber den Handlungsbevollmächtigten Rüttimann und Fischer man als Beleidigung empfand. Sämtliche Vorschläge Consalvis betreffend den Wahlmodus von Bischof und Domkapitel wurden abgelehnt. Die Verweigerung weiterer Zugeständnisse auf beiden Seiten erschwerten die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz „über Gebühr“.

Mit dem Hinschied des Apostolischen Vikars Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau am 16. September 1819 öffneten sich neue Perspektiven zur definitiven Bereinigung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz. Am 9. Oktober 1819 ernannte Papst Pius VII. den Churer Fürstbischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein zum neuen Interimsadministrator der ehemaligen Schweizer Quart. Die Regierungen von Zürich, Aargau, Luzern und Zug lehnten die Fortsetzung des Provisoriums ab. Das nach wie vor weiterbestehende Mißtrauen zwischen den weltlichen und kirchlichen Instanzen, der rasche Wechsel der römischen Diplomaten auf der Luzerner Nuntiatur sowie die Vorurteile gegen Wessenberg und ihm nahestehende kirchliche Persönlichkeiten erschwerten eine Verständigung in der Frage der Neuordnung der Schweizer Kirche.

Einzig auf politischer Ebene zeichnete sich insofern eine Lösung ab, als Luzern bereit war, im Interesse Solothurns auf einen Bischofssitz zu verzichten; der Luzerner Schultheiß Joseph Karl Amrhy erachtete die Konzentration von Nuntiatur und Bischofssitz in seiner Vaterstadt sowohl für den Stand Luzern als auch für die Schweiz als höchst nachteilig. Im März 1820 fanden sich die Unterhändler der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau zur Besprechung der Bistumsfrage im bernischen Langenthal zusammen. Das Ergebnis der dreitägigen Konferenz war der erste Langenthaler Vertrag. Darin beschlossen die Regierungen, die Gespräche mit der Kurie wieder aufzunehmen, diese jedoch nicht mehr in Rom selbst, sondern auf der Schweizer Nuntiatur zu führen. Auch garantierten sich die vier Stände in aller Form ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten in kirchlichen Angelegenheiten, wie sie zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Bistum Konstanz bestanden hatten.

Bei den Verhandlungen mit dem römischen Staatssekretariat erwies sich dessen Geschäftsträger in Luzern, Auditor Pasquale Gizzi, als außerordentlich geschäftsgewandter und menschlich fairer Partner.

Auf der zweiten Langenthaler Konferenz vom 28. Juni 1824 einigten sich die vier Stände in der Frage der Bischofswahl und des Informativprozesses auf die von Ercole Consalvi suggerierte Verständigungsformel: Wahl einer auch den Konkordatsregierungen „genehmen“ Persönlichkeit aus dem Diözesanklerus durch das Domkapitel, Führung des Informativprozesses durch den Nuntius „in der schon bisher für die Schweizer üblichen Weise“.

Auf einer dritten Konferenz der Vertragskantone in Luzern im November 1826 konnten die meisten noch strittigen Punkte mit Auditor Gizzi beseitigt werden. Gegenüber dem Regierungsprojekt vom 29. November 1826 beharrte der römische Ge-

schäftsträger nur noch auf ein paar wenigen Änderungen, die den Einbezug des ganzen Kantons Basel in den neuen Bistumsverband, das päpstliche Exhortationsschreiben an die Wahlbehörde vor der Bischofswahl und den bischöflichen Treueeid zugunsten der Regierungen betrafen.

Mit der Unterzeichnung des Konkordatsentwurfes vom 12. März 1827 durch Pasquale Gizzi und die staatlichen Bevollmächtigten Joseph Karl Amrhyn (Luzern) sowie Ludwig von Roll (Solothurn) war das langjährige zähe Ringen um die Reorganisation des Bistums Basel einstweilen zu Ende. Die Reaktion auf das historische Dokument in den einzelnen Kantonen war indessen keineswegs einheitlich. Während in den Großen Räten der Stände Zug, Solothurn, Bern, Luzern und Thurgau das Geschäft zwar nicht ohne Widerstände, doch mit großmehrheitlicher Zustimmung über die Bühne ging, wollte Basel die Genehmigung nur für den katholischen, ehemals dem Hochstift Basel zugehörigen Kantonsteil zugestehen und vertagte die endgültige Stellungnahme. Im konfessionell gemischten Kanton Aargau wurde das Projekt nach teilweise tumultösen Verhandlungen mit erdrückender Mehrheit von den Volksvertretern abgelehnt.

Nach der Ablehnung des Konkordats durch den Großen Rat des Kantons Aargau trafen sich die Delegierten der Regierungen von Bern, Luzern und Solothurn ein weiteres Mal in der Stadt Luzern, um nach dem Vorschlag von Internuntius Pasquale Gizzi die Reorganisation des Bistums Basel ohne aargauische Beteiligung in die Hand zu nehmen. Zugleich ging es den Politikern darum, die mit der Nuntiaturlöschung übereinkunft in einigen Punkten zu modifizieren. So sollte u. a. der Seminarartikel dahin abgeändert werden, daß bei der Wahl des Vorstehers und der Professoren auch die Zustimmung der Diözesanstände einzuholen sei. Bei einer eventuellen Ablehnung der Bischofswahl durch Rom sollte statt der Devolution des Besetzungsrechtes an den Papst die Möglichkeit einer zweiten Wahl durch das Domkapitel möglich sein. Da sich der römische Geschäftsträger sehr entgegenkommend zeigte, konnte schon am 26. März 1828 ein neues Konkordat unterzeichnet werden, dem die Volksvertreter von Luzern, Bern und Solothurn ihre Genehmigung erteilten. Auch für die Stände Basel, Aargau und Thurgau war eine spätere Beitrittsmöglichkeit eingeplant.

Zugleich mit dem neuen Bistumsvertrag erneuerten und ergänzten die in Luzern versammelten Konkordatskantone in geheimer Abmachung den Langenthaler Vertrag vom 3. März 1820 und garantierten sich gegenseitig alle „ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen“ und unterwarfen sämtliche Publikationen des Bischofs und seiner Delegierten dem staatlichen Plazet.

Am 13. Juli 1828 wurde das bereinigte Konkordat in der Kathedrale von Solothurn feierlich promulgiert. Die Installation des ersten Domkapitels fand am 26. Oktober 1828 statt. Ihm stand als wichtigste Prerogative die Wahl des Bischofs zu. Die erste Bischofswahl erfolgte am 7. Dezember 1828. Gewählt wurde der Luzerner Joseph Anton Salzmann, Stiftspropst von St. Leodegar und Apostolischer Administrator des Bistums Basel, ein Mann des Ausgleichs, der jenen Kreisen nahestand, die im Geiste Wessenbergs eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat erstrebten.

In rascher Folge kam es schon im Jahr darauf zur Erweiterung des Bistumsverbandes. Als erster unterzeichnete der Kanton Aargau einen Anschlußvertrag, der am 5. Juni 1829 von den Volksvertretern gutgeheißen wurde. Im gleichen Jahr schloß sich ebenfalls der Kanton Thurgau der Diözese Basel an; dieser hatte sich zusammen mit dem Aargau im Februar 1828 von den Bistumsverhandlungen zurückgezogen. Schwieriger gestaltete sich das Anschlußproblem für den Kanton Basel, der keine Sonderregelung mit der römischen Kurie, sondern eine einseitige Beitrittsklärung wünschte. Durch einen feierlichen Beschluß des Basler Großen Rates wurde einzig der katholische Bezirk Birseck dem neuen Bistum eingegliedert; das kirchenrechtliche Verhältnis zur Kurie blieb ungeklärt.

Was die diözesane Zugehörigkeit der Innerschweiz betrifft, so hatte der Kanton Schwyz am 3. August 1824 für sich allein einen Vertrag für den Anschluß an das Bistum Chur geschlossen. Offen blieb die künftige Zugehörigkeit von Uri, Ob- und Nidwalden, deren Regierungen um Anschluß an das Bistum Basel nachsuchten. Am 10. November 1828 erging ein entsprechendes Gesuch nach Rom, doch Papst Pius VIII. ging vorerst nicht darauf ein. Als am 16. April 1831 der Abschluß eines Zusatzkonkordates mit der Nuntiaturlöschung zustande kam, verweigerten die überwiegender liberal

dominierten Basler Diözesanstände den Vollzug, da sie kein Interesse an der Verstärkung des konservativen Einflusses hatten. Uri, Ob- und Nidwalden blieben unter der provisorischen Administration des Bischofs von Chur. Das Provisorium von 1819, das auch für die Kantone Zürich und Glarus bis heute weiterbesteht, wurde kirchenrechtlich zum Wohnheitsrecht.

Seit der Säkularisierung von 1802/03 herrschte bei den staatlichen Behörden mit größter Selbstverständlichkeit die Überzeugung vor, daß die Schaffung neuer kirchlicher Organisationen prinzipiell als Sache der Landesherren zu gelten habe. Mit der Dotierung eines neuen Sprengels glaubten sie für sich zwangsläufig auch das Recht der Aufsicht über den Bischof und seine Verwaltung erworben zu haben. So fuhren die Basler Konkordatskantone auch nach der Übereinkunft von 1828 fort, die Angelegenheiten des Bistums auf gemeinsamen Diözesankonferenzen abzuhandeln. Die Ausübung des obrigkeitlichen Plazets galt sowohl für bischöfliche Erlasse als auch für die Durchführung von Synoden, für die Zulassung geistlicher Körperschaften und für die Vorladung vor das geistliche Gericht. Die Organisation des neuen Sprengels war 1828 nicht abgeschlossen, manche Fragen blieben noch jahrzehntelang offen.

Die kulturpolitischen Entwicklungen der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts führten zu einer zunehmenden Polarisierung der Geister. Während Papst Gregor XVI. in seiner Enzyklika „Mirari vos“ vom 15. August 1832 zeitgenössische Forderungen und Errungenschaften wie Volkssouveränität, Demokratie, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Trennung von Staat und Kirche in schärfster Form verurteilte, waren die regenerierten liberal-radikalen Kantonsregierungen des Bistums Basel bestrebt, die staatliche Oberhoheit in kirchlichen Belangen weiter auszubauen; sie stützten sich dabei auf das im Langenthaler Vertrag festgeschriebene Aufsichts- und Plazetrecht. Die Idee der Errichtung einer staatlich dominierten „nationalen“ Kirchenordnung gewann immer größeres Gewicht. Erst mit der Wende zum 20. Jahrhundert ergab sich ein stabiler *modus vivendi* für all jene Bereiche der Kirchenpolitik, die aus der Übereinkunft vom 26. März 1828 ausgeklammert und von den Diözesankantonen durch den Langenthaler Gesamtvertrag abgesprochen worden waren.

Bei der Reorganisation des Bistums Basel manifestierte sich einmal mehr die grundlegende Problematik von Konkordatsabschlüssen, an denen einzig die römische Kurie und die betroffenen Landesherren beteiligt waren, während die Ortskirchen selbst und ihre Exponenten – Bischof, Domkapitel, Klerus, Kirchenvolk – von der Mitsprache ausgeschlossen waren. Ihre Einbeziehung in den Reorganisationsprozeß wäre allenfalls durch ortskirchliche Verträge, wie sie im Bistum Konstanz von Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg und dessen Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg angestrebt worden waren, zu erreichen gewesen. Die Verwerfung solcher weitblickenden Visionen, die mit Romfeindlichkeit nichts zu tun hatten, leistete sowohl dem national-staatlichen Partikularismus als auch dem kirchlichen Zentralismus Vorschub.

Die römischen Konkordate als „völkerrechtliche Verträge“ begründeten indessen eine neue Stabilität und Kontinuität im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Gegenüber Änderungen des staatlichen und kirchlichen Rechts, wie sie sich im Lauf der Zeit zwangsläufig ergaben, erwiesen sie sich als „Instrumente zur Wahrung kirchlicher Traditionen“. Die Konkordate blieben in Kraft, bis der staatliche Vertragspartner entweder von der politischen Bildfläche verschwand oder im Zuge von inneren und äußeren Umwälzungen sein Selbstverständnis fundamental veränderte. Da solche Umstürze bis heute allein der Schweiz erspart geblieben sind, gehört die Diözese Basel zu den wenigen ehemaligen Reichsbistümern, deren Umschreibung nach wie vor auf einem im Gefolge der Säkularisation vereinbarten Konkordat beruht. Die Übereinkunft vom 26. März 1828, obwohl seither in nahezu allen Elementen revidiert, bildet bis heute „die entscheidende rechtliche Grundlage“ für den Bestand des Bistums Basel.

Der „ekklesiale Sonderfall Schweiz“ mit seiner starken Verankerung im staatskirchenrechtlichen Herkommen, wie er in der Geschichte der Reorganisation des Basler Sprengels anschaulich in Erscheinung tritt, kann nur dann im richtigen Licht beurteilt werden, wenn die Neuordnung der Schweizer Kirche nach der Französischen Revolution im Zusammenhang mit dem Kampf um die Inkulturation der Kirche in der demokratisch äußerst sensiblen schweizerischen Gesellschaft gesehen wird. Das kirchliche Leben der Schweiz war von jeher föderalistisch und republikanisch geprägt. Die staatskirchliche Struktur ist bis heute fest im Selbstbewußtsein des schweizerischen

Katholizismus verankert. Wenn auch die meisten staatskirchlichen „Elemente“ auf dem geistesgeschichtlichen Boden der Aufklärung gewachsen sind, so haben sie sich nichtsdestoweniger als geeignete Gefäße erwiesen, um der Inkulturation des kirchlichen Lebens in einer demokratischen Gesellschaft konkrete Gestalt zu geben.

Luzern

Hans Wicke

Klaus Schatz: *Vaticanum I 1869–1870*. Band I: Vor der Eröffnung (18, 300 S.); Band II: Von der Eröffnung bis zur Konstitution „*Dei Filius*“ (18, 405 S.), Paderborn–München–Wien–Zürich (Ferdinand Schöningh) 1992–1993, ISBN 3-506-74693-6 und 3-506-74694-4.

Das Erste Vatikanum ist gewiß nicht das – theologiegeschichtlich – problematische, aber zweifellos das in der Geschichte der katholischen Kirche bis heute am meisten umstrittene Konzil; denn es hat mit der lehramtlichen Umschreibung des päpstlichen Universalprimats und der päpstlichen Unfehlbarkeit die Verabsolutierung der päpstlichen Gewalt über die Gesamtkirche und alle Einzelkirchen dogmatisch „festgeschrieben“ und damit auf die rechtliche Verfassung der Kirche am tiefsten eingewirkt. Noch 1832 schrieb Johann Adam Möhler in seiner „*Symbolik*“, daß in der Kirche „bekanntlich, teils durch den Umschwung der Zeiten und kirchliche Übelstände veranlaßt, teils durch den innern, in Gegensätzen fortschreitenden Entwicklungsgang der Begriffe von selbst hervorgerufen, über das Verhältnis zwischen dem Papst und den Bischöfen zwei Systeme herrschend geworden“ seien, „das Episkopal- und Papalsystem“, die er als „für das kirchliche Leben sehr wohlthätige Gegensätze“ bezeichnete, „so daß durch ihre Gegeneinanderbewegung sowohl die eigentümliche, freie Entwicklung der Teile bewahrt, als auch die Verbindung derselben zu einem unteilbaren und lebendigen Ganzen festgehalten wurde“ (Möhler, *Symbolik*. Hrg. von Josef Rupert Geiselman, Köln–Olten 1960, S. 453 f.). Kaum vierzig Jahre später erfuhren diese „für das kirchliche Leben sehr wohlthätigen Gegensätze“ auf dem Ersten Vatikanum eine einseitige „Lösung“ zugunsten des Papalsystems, ganz im Sinne einer seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts verstärkt hervortretenden Tendenz zur „Monarchisierung der Kirche“ – ohne zugleich die Stellung des Episkopats gebührend zu umschreiben. Und was das Erste Vatikanum in bezug auf die päpstliche Primatialgewalt definiert hatte, wurde im *Codex Iuris Canonici* von 1917 (und erneut in der revidierten Fassung von 1983) in rechtliche Normen umgesetzt. Dieses päpstlich dekretierte Rechtsbuch der Kirche enthält in seinen wesentlichen Teilen „vaticanisches“ Recht: ein Kirchenrecht konsequent römisch-zentralistischer Prägung.

Ein Allgemeines Konzil von solch tiefgreifenden, auch durch das Zweite Vatikanum kaum gemilderten, somit bis heute unverändert anhaltenden verfassungsrechtlichen und nicht weniger theologischen Konsequenzen hat natürlich von Anfang an zu intensivsten Auseinandersetzungen geführt, zunächst in einer Flut von Streitschriften (angefangen von den „Janus“-Artikeln und „Quirinus“-Briefen Ignaz von Döllingers und den durch diese wiederum provozierten Gegenschriften), in frühen polemischen und apologetischen Gesamtdarstellungen (Johannes Friedrich; Theodor Grandrath SJ), im Rahmen von Papstgeschichten sowie in zahlreichen historischen, kanonistischen und systematischen Spezialstudien, schließlich – schon im „Licht“ des Zweiten Vatikanums – in der ausgezeichneten, ruhig sachlichen, gleichwohl höchst kritischen Darstellung Roger Auberts (*Vatican I*, Paris 1964; deutsch: Mainz 1965) und in August Bernhard Haslers weithin aus auchivalischen Quellen geschöpften großen Untersuchung „*Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 2. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie*“ (Stuttgart 1977), an deren provozierenden Thesen sich freilich sogleich heftigste Kontroversen entzündeten. Ein Ende der Diskussion über das Erste Vatikanum ist längst nicht in Sicht. Und immer wieder einmal tauchen überraschend neue Quellen auf oder werden in ihrer Existenz bekannte, aber bislang nicht erschlossene (bzw. unter Verschuß gehaltene) Quellen durch Edition allgemein zugänglich gemacht, die manche Vorgänge im Konzil und manche seiner Hauptakteure im Vorder- und Hintergrund schärfer beleuchten. Zu einer Modifikation oder gar Revision des schon Bekannten (das in vielen Fällen bedrückend genug ist) nötigen sie wohl nur selten, jedoch ergeben sich nicht wenige neue Akzentuierun-